

treffenden Stellen beiderseitiger Berichte und der Motiven mitgetheilt, entwickelt er nochmals kurz die in jenseitigem Deputations-Berichte angeführten Gründe gegen die Bestimmung des §. 8. unter a. 2. und zeigt, wie eben diese Bestimmung der dem Gesetze unterliegenden Idee größtmögliche Freiheit in der Wahl des Aufenthaltsorts auf das Nachtheiligste entgegen arbeite. Er halte demnach die Ansicht des Bürgermeisters Bernhards für sehr beachtungswerth, habe sich aber einem andern Vorschlage angeschlossen, weil er denselben zur Vermittelung geeignet gehalten habe.

Prinz S o h a n n entwickelt seinen im Bericht aufgestellten Vermittelungsvorschlag näher. Er habe nämlich niemals verkannt, daß das Hauptprincip, welches die Kammern bereits angenommen hätten, mancherlei Bedenken habe, weil es die leichtsinnige Ansässigmachung zu sehr begünstige. Deshalb spreche ihn die im §. 8. enthaltene Milderung jenes Grundsatzes an, und er sei nur insoweit gegen dieselbe, als sie eine wahre Rechtsungleichheit herbeiführe. Dieß sei aber bei der Bestimmung wegen des Bürgerrechts der Fall, da die Städte solches nicht unbesorgt ertheilen könnten. In der Bestimmung, daß Jeder, welcher Bürger werden wolle, ein hinreichendes Auskommen nachweisen müsse, liege praktisch kein genügender Schutz und deshalb sei er gegen die Bestimmung wegen des Bürgerrechts. Insofern nun aber die Städte die Zünfte vor dem Lande voraus hätten, so begründe dieß wieder eine Verpflichtung der Städte, die Zunftgenossen zu behalten, zumal da letztere ihr Gewerbe auf dem Lande nicht treiben dürften. Uebrigens sei der fünfjährige Wohnsitz schon ein alter Wunsch der Stände, und es sei kein hinreichender Grund vorhanden, davon abzugehen, was hierunter der Gesetzentwurf enthalte.

v. C a r l o w i t z spricht die Meinung aus, daß der §. 8. dem im Allgemeinen angenommenen Grundsatz nicht widerspreche, und bemerkt in dieser Hinsicht, daß man vom Anfange an angenommen, es müsse auch hier Ausnahmen geben, wie dieß sogar von Einzelnen, namentlich beim Vortrage der Schrift ausdrücklich ausgesprochen worden sei. — Anlangend das Materielle des §. 8. so finde er in dem ausgesprochenen Hauptgrundsatz des Gesetzes eine große Härte gegen das platte Land, aus welchem sich das Volk in die Städte dränge, und dann wieder zurückgewiesen werden solle, sobald es sich dort nicht mehr ernähren könne. Auch Baiern sei von jenem Grundsatz wieder abgegangen. Dem Bürgerrechte werde man vielleicht das Nachbarrecht künftig gleichstellen können, allein dieses letztere sei noch nicht regulirt, so lange die Gemeindeordnung fehle, und erwägen müsse man, daß ja das Bürgerrecht ein gesichertes Auskommen voraussetze. Die angebliche Ungleichheit und Härte gegen die Städte vermöge er nicht anzuerkennen. Der §. 8. sei allerdings minder günstig für die Städte, allein das ganze Princip des Gesetzes sei zum Nachtheile des Landes und §. 8. mildere dieß nur durch eine Ausnahme. — Was nun den Antrag auf Beschränkung der Wohnsitzzeit auf zwei Jahre anlangt, so glaube er, daß es hier auf Ermessen ankomme, und da habe der Zeitraum von zwei Jahren die bisherige

Einrichtung für sich. Uebrigens genüge ein Zeitraum von zwei Jahren gegen etwanige Scheinkäufe, und reiche überhaupt aus, die Bedenken zu beseitigen, welche man dagegen habe, daß Ansässigmachung und Bürgerrecht die Heimath begründen sollten.

v. P o l e n z: Der praktische Sinn der 2. Kammer ließ dieß selbst bald erkennen, daß es Uebertreibung der Consequenz zu nennen sei, wollte man die Heimathsangehörigkeit an einem Orte allein aus der Geburt herleiten, sie hielt es vielmehr für gerecht und nothwendig, daß man auch auf andere Weise dazu gelangen könne. Man hätte hierbei nur den einfachen und billigen Satz festhalten sollen, es habe derjenige, so alle Lasten trägt, welche der Communalverband auferlegt, auch ein Recht, sämtliche Vortheile mit zu genießen. Da aber der Ansässige sich diesen Lasten in ihrer größten Ausdehnung unterwerfen muß, so würde ich es für angemessen erachten, wenn die Ansässigmachung mit einem bewohnbaren Grundstücke auch die Heimathsangehörigkeit in sich schloße; will man indessen einmal eine Probezeit festsetzen, so würde ich aus obigem Grunde die kürzeste wählen, also für 2 Jahre stimmen, wie Hr. v. Carlowitz vorschlägt. — Dagegen bei erlangtem Bürgerrechte in den Städten scheint mir der Ablauf eines 5jährigen Zeitraums bis zum Eintreten in die Heimathsangehörigkeit nicht unbillig, daher ich hierinnen der Regierung und dem Beschlusse der 2. Kammer beitrete.

D. D e u t r i c h: Es liegen hier 3 Meinungen vor, die in der Deputation sich hervorgethan haben und ich glaube, so wie unter zwei Streitenden nicht selten der dritte siegt, so wird hier unter dreien der vierte wohl den Sieg davon tragen, ich meine den Gesetzentwurf, der in der Mitte liegt. Lassen Sie uns doch erwägen, worauf es denn hierbei eigentlich ankommt, doch wohl darauf, daß die Leichtsinnigkeit, die sich bei dem Eintritt in ein selbstständiges Verhältniß jetzt so häufig zeigt, nicht dem Ort zur Last falle, wo sie sich zeigt. Nun muß man doch aber auch in der Regel annehmen, daß jeder, der eine selbstständige Lebensweise ergreift, dabei die Absicht hat, sich auf dem eingeschlagenen Wege sein Auskommen zu erwerben und die Mittel erwogen und sich gesichert hat, um sein Ziel zu erreichen. Jeder Mensch hat doch bei seinen Handlungen die Präsomption für sich, daß er als rationelles Wesen handelt. So wie nun die Zeit in solchen Verhältnissen eine gute Lehrmeisterin ist, so kann man wohl auch von ihr das Urtheil annehmen, daß derjenige, welcher 5 Jahre hindurch sich selbstständig erhalten hat, kein leichtsinniges Unternehmen begonnen habe, sondern schon festgewurzelt sei auf dem gewerblichen Boden und die Vermuthung für sich habe, daß er sich ferner erhalten werde. Zwei Jahre scheinen mir zu kurz, da giebt es Blendwerk genug, um sich durch dieselben hindurch zu fristen. Ein Zeitraum von 5 Jahren scheint mir aber der richtige Maßstab zu sein, um als Probezeit für das Unternehmen zu gelten. Was das Bürgerrecht anlangt, so muß ich auf die Städteordnung verweisen, da nach derselben schon eine größere Garantie des Fortkommens zur Ertheilung desselben erforderlich wird. Tritt künftig die